



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Hauptausschuss**
Sitzungsort : **59302 Oelde, Rathaus - Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Donnerstag, 30.03.2017**
Sitzungsbeginn : **17:30 Uhr**
Sitzungsende : **17:50 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Achim Berkenkötter
Herr Wolfgang Bovekamp
Frau Marita Brormann
Herr André Drinkuth
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Daniel Hagemeier
Herr Peter Hellweg
Herr Winfried Kaup
Herr Hubert Kobrink
Frau Beatrix Koch
Herr Ralf Niebusch
Herr Thomas Populoh
Herr Christoffer Siebert
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Peter Sonneborn
Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Herr Martin Wilke
Herr Michael Zummersch

als Vertreter für Herrn Rodriguez

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Frau Heike Beckstedde
Herr Volker Combrink
Herr Michael Jathe

Herr Andreas Langer
Corinna Michalski
Frau Alexandra Overbeck
Herr Norbert Tigges

Schriftführerin

Frau Andrea Westenhorst

Es fehlten entschuldigt:

Frau Barbara Köß
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
4. Befangenheitserklärungen	4
5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 6. Februar 2017	4
6. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2017/320/3716	4
7. Neubau einer Kindertageseinrichtung „Am Weitkampweg“ Auswahlverfahren für Investoren und Betreiber Vorlage: B 2017/510/3697/1	- 9
8. Einkauf von zertifiziertem Ökostrom für städtische Gebäude Vorlage: B 2017/610/3718	15
9. Verschiedenes	16
9.1. Mitteilungen der Verwaltung	16
9.2. Anfragen an die Verwaltung	17

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Ausschussmitglieder, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Hahn und Herrn Junker von der Tageszeitung „Die Glocke“ sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Er teilt mit, dass Frau Köß und Herr Rodriguez nicht an der Sitzung teilnehmen können. Herr Rodriguez wird von Herrn Zummersch vertreten.

Ferner stellt Herr Bürgermeister Knop fest, dass zu der Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig ist. Änderungswünsche oder Anmerkungen zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

4. Befangenheitserklärungen

Es liegen keine Befangenheitserklärungen vor und es werden auch keine abgegeben.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 6. Februar 2017

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 6. Februar 2017.

6. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2017/320/3716

Herr Tigges erläutert den Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Darüber hinaus dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Von der Freigabe der Tage sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, zwei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie ggf. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember ausgenommen.

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Verordnung bis zu vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben.

Das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.11.2015 und ihm folgend das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 10.06.2016 haben jüngst die Anforderungen an den Erlass von Verordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage schärfer als in der Vergangenheit herausgearbeitet.

Das OVG NRW hat betont, dass eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines öffentlichen Festes nur zulässig sei, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung trete nur dann in den Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den das Fest für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Gemäß den Vorgaben dieser neuen Rechtsprechung hat die Verwaltung die Modalitäten der bisherigen Freigabe verkaufsoffener Sonntage überprüft.

Mit Schreiben vom 14.11.2016 wurden die Mitglieder des Rates über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und über die anstehende Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung informiert.

Oelde-Innenstadt

Der Frühlings-Erlebnis-Tag (FET) mit seinem vielfältigen Programm (Automeile, Kindertrödelmarkt, Bauernmarkt, Aktionsfläche mit Bühne auf dem Marktplatz und weiteren Laufgeschäften in der Fußgängerzone und dem Hermann-Johenning-Platz) wird seit Jahren von tausenden Besuchern aus der näheren (und weiteren) Umgebung besucht. Besucherschätzungen der vergangenen Jahre haben ergeben, dass ca. 6.000 bis 8.000 Personen die Oelder Innenstadt besuchen. Dagegen ergab eine Befragung der Händler in den betroffenen Bereichen, dass lediglich 1.000 bis 1.500 Kunden in den verschiedensten Bereichen eingekauft haben.

Insofern ist anzunehmen, dass mind. 75 % der Besucher an diesem Sonntag nur und gerade wegen der Veranstaltung nach Oelde gekommen sind, d. h. dass die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung eindeutig im Vordergrund steht.

Schließlich ist der räumliche Geltungsbereich der Verordnung konkretisiert und auf die Straßen bzw. Straßenzüge beschränkt worden, die von der Ausstrahlungswirkung der anlassgebenden Veranstaltung erfasst werden. Bei einer Gegenüberstellung der Veranstaltungsfläche mit einer Größe von ca. 11.000 m² zur Verkaufsfläche der beteiligten Ladenlokale mit ca. 8.500 m² ergibt sich die Feststellung, dass die Verkaufsfläche eine untergeordnete Rolle spielt und die Verkaufsöffnung lediglich als Annex zu betrachten ist. Eine Öffnung der Ladenlokale über den in der OVO ausgewiesenen Bereich, etwa im Gewerbegebiet A2, findet nicht statt. Eine Öffnung in diesem Bereich wurde erwogen, jedoch äußert sich VERDI im Rahmen der Anhörung hierzu negativ. Die Verwaltung hat sich im Ergebnis dieser

Einschätzung angeschlossen, wonach die rechtlichen Anforderungen für eine derartige Veranstaltung (Sonntagsöffnung) im Gewerbegebiet Oelde A2 nicht gegeben sind.

Oelde-Stromberg

Sowohl der Stromberger Pflaumenmarkt am 2. September-Wochenende als auch der Markt um den Paulusturm am Wochenende vor dem Volkstrauertag werden seit Jahren von bis zu 4.000 Personen besucht. Die Veranstaltung umfasst mit dem Stromberger Marktplatz, der Münsterstraße, der Daudenstraße und der Burgstraße eine Fläche von ca. 3.500 m². Dem gegenüber spielt die Möglichkeit der sonntäglichen Öffnung von Verkaufsflächen mit insgesamt ca. 250 m² in der Nähe des jeweiligen Marktes eine absolut untergeordnete Rolle. Die Sonntage sind durch das Marktgeschehen deutlich geprägt.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG).

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen:

- Die Industrie- und Handelskammer NordWestfalen erhebt mit Schreiben vom 13.03.2017 keine Bedenken, jedoch wird auf die aktuelle Rechtslage verwiesen und um deren Einhaltung gebeten.
- Die Handwerkskammer Münster hat sich innerhalb der gesetzten Frist zur Anhörung lediglich eine Fristverlängerung erbeten. Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird in der Sitzung mündlich nachgereicht.
- Rückmeldungen des Einzelhandelsverbandes Münsterland e.V. sowie der Kirchen liegen nicht vor. Sollten noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt mit Schreiben vom 14.03.2017 keine Bedenken gegen die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage am 02.04.2017 in der Oelder Innenstadt, am 10.09.2017 in Oelde-Stromberg anlässlich des Pflaumenmarktes und am 12.11.2017 in Oelde-Stromberg zum „Markt um den Paulusturm“. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin. Eine Sonntagsöffnung im Bereich des Gewerbegebietes A2 wurde trotz der geplanten Veranstaltung (Frühjahrskirmes und Gewerbeschau) durch die Gewerkschaft abgelehnt, da Sie den Kriterien nicht entspreche.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen und unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht ergebenden Kriterien, ist die Änderung der OVO rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale an den genannten Terminen zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im Beschlussvorschlag genannte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Weitere Anträge auf Verkaufsöffnungen im Jahr 2017 liegen bislang nicht vor. Sollten unterjährig Anträge auf Verkaufsöffnungen gestellt werden, die im Einklang mit den bestehenden Vorschriften

stehen, wird die Verwaltung eine gesonderte entsprechende Rechtsverordnung zur Entscheidung vorlegen.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 23. September 2015</p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21. September 2015 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:</p> <p>Stadt Oelde (ohne Ortsteile Stromberg, Lette, Sünninghausen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • am 3. oder 4. Sonntag im März, oder am 1. oder 2. Sonntag im April (FET); ausgeschlossen ist der Ostersonntag • am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im Juni (Stadtfest); ausgeschlossen ist der Pfingstsonntag • am 1., 2. oder 3. Sonntag im Oktober (HET); ausgeschlossen ist der 3. Oktober • am 1., 2. oder 3. Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag) <p>Ortsteil Stromberg:</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Sonntag vor dem Volkstrauertag im November (Markt rund um den Paulusturm) • am 1., 2., oder 3. Sonntag im September (Stromberger Pflaumenmarkt) 	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 30. März 2017</p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 30. März 2017 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Aus dem besonderen Anlass des Frühlings-Erlebnis-Tages am Sonntag, 02.04.2017 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in der Warendorfer Straße 1-19, Im Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, der Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, der Herrenstraße 1 bis 9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.04.2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Sonntag, 10.09.2017 (Stromberger Pflaumenmarkt) • am Sonntag, dem 12.11.2017 (Markt rund um den Paulusturm) <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.09.2015 außer Kraft.</p>
---	---

Auf Anfrage von Herrn Drinkuth teilt Herr Tigges mit, dass hinsichtlich der Durchführung eines offenen Verkaufssonntages im Herbst (HET) gesonderte Gespräche zu führen seien und auch bereits geführt würden. Dazu würde dann ein neues Konzept vorgestellt und über eine entsprechende Verordnung beschlossen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Oelde empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 30. März 2017

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 30.März 2017 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus dem besonderen Anlass des Frühlings-Erlebnis-Tages am Sonntag, 02.04.2017, dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- am Sonntag, 10.09.2017 (Stromberger Pflaumenmarkt)
- am Sonntag, dem 12.11.2017 (Markt rund um den Paulusturm)

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.09.2015 außer Kraft.

**7. Neubau einer Kindertageseinrichtung „Am Weitkampweg“ - Auswahlverfahren für Investoren und Betreiber
Vorlage: B 2017/510/3697/1**

Herr Jathe informiert über den Sachverhalt:

Die Anzahl der in Kindertagesstätten zu betreuenden Kinder hat in den vergangenen 2 Jahren nach einem vorausgegangen demographischen Rückgang wieder zugenommen. Allein zum 01.08.2017 sind gegenüber dem Vorjahr 96 Kinder mehr in Kindertagesstätten und Kindertagespflegeplätzen zu versorgen; insgesamt 1.398 Kinder, davon 757 über Dreijährige und 641 unter Dreijährige. Damit sind die vorhandenen Kapazitäten bereits zum 01.08.2018 ausgeschöpft. Gründe dafür sind:

- zunehmende Kinderzahl von zu versorgenden Kindern im Kindergartenalter durch wieder leicht steigende Geburtenraten und Aufnahme von Flüchtlingen sowie
- geändertes Anmeldeverhalten von Eltern. Während früher Kinder in der Regel ab dem 3. Geburtstag eine Kita beuchten, hat sich das Aufnahmealter weiter nach vorne verlagert. Bei den 2-jährigen sind inzwischen 80 % in Kindergärten. Tendenz steigend.

Für das Kindergartenjahr 2017/18 sind zusätzliche Plätze für Kinder über und unter drei Jahren zu schaffen. Die Schaffung innerhalb der bestehenden Einrichtungen z.B. durch Umwandlung von Gruppen ist nicht mehr möglich. Anbauten an bestehende städtische Einrichtungen sind mangels ausreichender Grundstücksflächen nicht möglich; auch die kirchlichen Träger stehen für Neuinvestitionen in weitere kirchliche Einrichtungen nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund ist der Bau einer weiteren Kindertageseinrichtung (vier Gruppen) vom Jugendhilfeausschuss empfohlen und vom Rat der Stadt Oelde beschlossen worden.

Mit einem öffentlichen Investoren- und Betreiberwahlverfahren sind erfahrene **Teams aus Investoren, Architekten und Betreibern** angesprochen worden, um eine wirtschaftlich tragfähige und architektonisch ansprechende Offerte für das städtische Grundstück „Am Weitkampweg“ und das unmittelbare Umfeld zu erhalten. Das Verfahren fand zwischen November 2016 und Februar 2017 im Rahmen eines zweistufigen Investorenauswahlverfahrens statt. Ein Auswahlgremium hat am 21.02.2017 getagt und empfohlen, einen vorgelegten Entwurf einer Bewerbergemeinschaft aus

- einem Lünener Architekturbüro
- dem DRK als Betreiber und einem
- heimischen Investor zur Realisierung anzunehmen.

Etwa eine halbe Stunde vor der entscheidenden Jugendhilfeausschusssitzung am 08.03.2017 hat der Investor über das DRK mitteilen lassen, das er aus der Bietergemeinschaft aussteige und nicht mehr als Investor zur Verfügung stehe. Diesen Rückzug hat der Investor nachfolgend nochmals bestätigt.

Die Stadt Oelde erachtet aber den vorgelegten Planentwurf wie auch das Betreiberkonzept des erfahrenen Kindergartenbetreibers DKR für weiter verfolgenswert und hat daher das DKR gebeten, vorrangig vor einer Aufhebung des Auswahlverfahrens zunächst zu versuchen, einen Ersatz-Investor zu finden, der zu den bisherigen Wettbewerbskonditionen in das Bieterverfahren einsteigt.

Dazu hat das DRK diverse Investoren angesprochen, die entweder dem DRK aus anderen, vergleichbaren Projekten bekannt waren oder seitens der Stadt Oelde entsprechend angesprochen und weitervermittelt wurden. Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen, sollen aber etwa bis Ostern abgeschlossen werden.

Um für den Fall, dass es gelingt einen Ersatzinvestor zu finden, das bisherige Verfahren mit Architekt und Betreiber fortführen zu können und angesichts des Zeitdruckes keinen Zeitverlust zu riskieren, schlagen wir Ihnen heute den in der Sitzungsvorlage enthaltenen Beschluss vor.

Sollte es bis nach den Osterferien gleichwohl nicht gelungen sein, einen Ersatzinvestor im laufenden Verfahren zu finden, wird das Auswahlverfahren aufzuheben sein, und - vorrangig vor einer Baurealisierung durch die Stadt Oelde – kurzfristig erneut öffentlich durchzuführen sein. Dabei wäre es wünschenswert, wenn in den Grundzügen am bisherigen Architekturentwurf und am interessierten Betreiber festgehalten werden könnte. Das bleibt zu beobachten. Die bisher vorliegenden Entwurfspläne der möglichen Einrichtung werden vorgestellt.

1. Anlass und Ziel des Verfahrens

Die zukünftigen Planungsanforderungen auf der Grundlage der Kindergartenbedarfsplanungen 2016/17 und 2017/18 unterscheiden sich von den relativ konstanten planungsrelevanten Fragestellungen der vorherigen Jahre. Dies liegt vor allem an folgenden Entwicklungen:

- Durch die nicht vorhersehbare hohe Aufnahme von Flüchtlingen in Oelde seit September 2015 nimmt die Bevölkerungszahl in Oelde zu und somit auch die zu versorgende Zahl von Kindern unter 6 Jahren. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen und wird die Betreuungsbedarfe auch für Kinder über drei Jahren erhöhen.

- Die Geburtenrate erhöht sich leicht, was in der Kombination mit den anderen Faktoren aber Relevanz erhält.
- Die Anmeldequote für Kinder unter drei Jahren vor allem im dritten Lebensjahr steigt kontinuierlich an.

Auf Grund dieser Entwicklungen sind die Betreuungskapazitäten im Kindergartenjahr 2016/17 bereits an ihre Grenzen gestoßen. Im Hinblick auf das Kindergartenjahr 2017/18 sind zusätzliche Plätze für Kinder über und unter drei Jahren zu schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine weitere Umwandlung von Ü3 Plätzen in U3 Plätze nicht mehr möglich sein wird, zumal eine weitere Umwandlung die Versorgung der Kinder über drei Jahren (vor allem im Stadtgebiet von Oelde) einschränkt.

Aus diesem Grund ist der Bau einer weiteren Kindertageseinrichtung (vier Gruppen) in der Oelder Innenstadt vom Jugendhilfeausschuss empfohlen und letztlich dem Rat der Stadt Oelde beschlossen worden. Die Realisierung bzw. die Inbetriebnahme dieser weiteren Kindertageseinrichtung ist mit einem entsprechenden Planungsvorlauf verbunden. Gerechnet wird mit einer Inbetriebnahme spätestens zum 01.08.2018.

Mit einem Investoren- und Betreiberwahlverfahren sind erfahrene **Teams aus Investoren, Architekten und vor allem auch Betreibern** angesprochen worden, um eine wirtschaftlich tragfähige und architektonisch ansprechende Offerte für das gut gelegene Grundstück „Am Weitkampweg“ und das unmittelbare Umfeld zu erhalten.

Ziel der Stadt Oelde ist es, auf dem Grundstück eine zeitgemäße und zukunftsfähige Kindertageseinrichtung inklusive einer attraktiven Freiraumgestaltung zu entwickeln.

2. Zeitlicher Ablauf des Verfahrens

Phase 1 – Bewerbungsphase

37./38. KW	Beginn des Verfahrens durch Veröffentlichung
04.11.2016	Letzter Abgabetermin für Bewerbungen
45. – 46. KW	Auswahl der Bewerber für die Bearbeitungsphase
21.11.2016	Benachrichtigung der ausgeschiedenen Interessenten

Phase 2 – Bearbeitungsphase

21.11.2016	Benachrichtigung der ausgewählten Interessenten und Aushändigung der Unterlagen
10.02.2017	Letzter Termin für die Abgabe der geforderten Leistungen
7. – 8. KW	Vorprüfung
21.02.2017	Sitzung Auswahlgremium Im Anschluss ggf. Verhandlungsgespräche
08.03.2017	Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss
30.03.2017	Entscheidung durch den Rat der Stadt Oelde im Anschluss: Bekanntgabe des Ergebnisses des Verfahrens gegenüber den Teilnehmern.

3. Bewertung nach der 1. Phase

Es sind zwei Bewerbungen fristgerecht zum 04.11.2016 im Fachdienst Jugendamt eingegangen.

- 1) Betreiber: DRK Kreisverband Warendorf – Beckum e.V.

Investor: Herr Eckhard Diekmann, Landwirt

Architekt: Robert Weiss, Architekten WEISS + WESSEL- Lünen

- 2) Betreiber: Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hamm-Warendorf ohne Investor und Architekten.

Die eingereichte Bewerbung der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hamm-Warendorf wurde aufgrund der zahlreich fehlenden Unterlagen nicht in die zweite Stufe des Investoren- und Betreiberauswahlverfahren zugelassen. Am 21.11.2016 wurde der Bewerber über das Ausscheiden in Kenntnis gesetzt.

Der DRK Kreisverband erfüllte bis auf ein Kriterium alle notwendigen Kriterien der 1. Phase des Verfahrens und wurde zur Teilnahme an der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens am 21.11.2016 eingeladen. Ihm wurden alle erforderlichen Unterlagen zugesendet. Die Erfüllung des fehlenden Kriteriums wurde für die 2. Phase zugesichert.

4. Bewertung nach der 2. Phase

Von dem Bewerber „DRK Kreisverband“ waren im Rahmen der Stufe 2 des Investorenauswahlverfahrens folgende Leistungen und Unterlagen zu erbringen:

- 2 Präsentationspläne im DIN A0 Papierformat: Hierbei sind alle Leistungen darzustellen, die zum Verständnis der Aufgabe erforderlich sind. Ebenso kurze textliche Erläuterungen zu diesen Plänen. Die Pläne sind gerollt und in einer digitalen Druckversion (pdf-Format) einzureichen. Über die geforderten Leistungen (2 Blätter), hinausgehende Pläne werden nicht berücksichtigt und von der Bewertung ausgeschlossen.

In den Präsentationsplänen sollen folgende Inhalte dargestellt werden:

- Lageplan als Bebauungs-, Nutzungs- und Freiraumkonzept (Maßstab 1:200) einschließlich Einbettung des Projektes in die vorhandene städtebauliche Umgebung als Dachaufsichten,
- Grundrissdarstellungen und Ansichten aller Gebäude und Geschosse mit eindeutiger Darstellung und Kennzeichnung der vorgesehenen Nutzungen, Räume, Zugänge, Erschließungen, Schnittachsen und ggf. Konstruktionsraster (Maßstab 1:100),
- Schnittdarstellungen, die zum Verständnis und Erkennen der Konzeption erforderlich sind mit Angabe der Höhenkoten bezogen auf NN, Vermaßung der Geschosshöhen und lichten Raumhöhen,
- ein Fassadenschnitt, welcher die typische und relevante Konstruktions-, Gestaltungs- und Materialmerkmale wiedergibt, mindestens zwei aussagekräftige perspektivische Darstellung innerhalb des vorgegebenen Blattformates.
- Weitere Ausarbeitungen im DIN A4 Papierformat (ausgedruckte und digitale Druckversion im pdf-Format):
 - Konzeptbeschreibung (maximal 15 Seiten),
 - objektbezogene Flächenberechnungen und städtebauliche Kenndaten (z. B. GRZ und GFZ, Angabe der Brutto-/Netto- Nutzflächen, Anzahl der geplanten Stellplätze, Verkehrs- und Grünflächen und ggf. sonstige Flächen),
 - Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Projektes (wirtschaftliche Eckdaten).
- Weitere Unterlagen:
 - Erklärung zur Realisierung des Projektes (siehe Anlage 5).

Die eingeforderten Unterlagen der Stufe 2 sind vollständig eingereicht worden. Jedoch wurde der in Phase 1 angekündigte fehlende Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit der Abgabe der

Unterlagen zur Stufe 2 noch nicht eingereicht und wird nachgefordert. Am 21.02.2017 bewertete ein Auswahlgremium die Bewerbung. Das Gremium setzte sich aus folgenden Personen unter dem „Vorsitz“ von Herrn Abel, Techn. Beigeordneter zusammen:

Name	Funktion	Berechtigung
Herr Knop	Bürgermeister	stimmberechtigt
Herr Jathe	Erster Beigeordneter	stimmberechtigt
Herr Abel	Techn. Beigeordneter	stimmberechtigt
Herr Opitz	CDU	stimmberechtigt
Herr Zummersch	SPD	stimmberechtigt
Frau Steuer	FWG	stimmberechtigt
Frau Köß	Bündnis 90/Die Grünen	stimmberechtigt
Frau Wiemeyer	FDP	stimmberechtigt
Frau Freitag	LWL	stimmberechtigt
Herr Springmeier	Sachverständiger, Architekt	stimmberechtigt
Herr Rauch	FD-Leiter Planung und Stadtentwicklung	stimmberechtigt
Herr van der Veen	FD-Leiter Jugendamt	stimmberechtigt
Frau Köstens	FD Planung und Stadtentwicklung	beratend
Frau Dombrink	FD Jugendamt	beratend
Herr Lohnherr	Jugendamtselfternbeirat	beratend

In der Sitzung des Auswahlgremiums wurde die Bewerbung nach folgenden Kriterien diskutiert und bewertet sowie weitere Anregungen für das Verfahren zusammengetragen:

1. Bebauungskonzept (30 %)
1.1 Städtebauliches und stadträumliches Konzept
* Einbindung in den Bestand sowie Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und der umliegenden Bebauung
* Maßstäblichkeit der Bebauung
1.2 Gestaltung
* Architektonische Qualität der Bebauung
* Lösung der Erschließungssituation einschließlich Anordnung der Stellplätze
* Qualität der Grundstücksfreiflächen (Gestaltung des Außenraumes/, auch: Bepflanzungsideen und ggf. -konzepte)
1.3 Ökologische und energetische Qualitäten
* Besondere Berücksichtigung ökologischer und energetischer Belange, z.B. Versiegelungsgrad, Höhe des energetischen Standards, intelligente Haus- und Lüftungstechnik ...
* Nutzung Sonnenenergie, Erdwärme, Regenwasser
* Verwendung ökologischer Baustoffe (energiearme Herstellung, recycelbar)
* Begrünungskonzept
2. Nutzungsqualität (30 %)
* Gebrauchs- und Nutzungsqualität der Gebäude und der Grundstücksfreiräume in Hinblick auf das Konzept der Kindertagesbetreuung,
* Zielgruppenkonformität,
* Gliederung, Orientierbarkeit und Übersichtlichkeit,
* Lösung Stellplatzbedarfe
3. Betreiberkonzept (20 %)
* Qualität und wesentliche Inhalte des Konzeptes (Orientierung an der Arbeitshilfe zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein- Westfalen des LWL und LVR), insbesondere auch in Hinblick auf die Einbindung in die Kindergartenbedarfsplanung

* Aussage über die Höhe des Trägeranteils zum Betrieb der Einrichtung
4. Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit (20 %)
* Tragfähigkeit des Wirtschaftlichkeitskonzeptes unter Berücksichtigung der Marktgängigkeit
* Mietkosten pro m ²
* Gesamtinvestitionsvolumen

Die Ergebnisse des Auswahlgremiums werden dokumentiert und den Beteiligten als Protokoll zur Verfügung gestellt.

Insgesamt kam das Auswahlgremium zu der einstimmigen Empfehlung dem Team aus

- 1) Betreiber: DRK Kreisverband Warendorf – Beckum e.V.
- 2) Investor: Herr Eckhard Diekmann, Landwirt
- 3) Architekt: Robert Weiss, Architekten WEISS + WESSEL- Lünen

vorbehaltlich der Vorlage des fehlenden Nachweises über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Investors, den Zuschlag zum Erwerb eines Teils des Flurstücks 339, Flur 111 und zur Realisierung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung, mit Betreuungsplätzen für Kinder von 0,4 -6 Jahren, zu geben.

Der Fachdienst Jugendamt hat auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlgremiums am 07.03.2017 ein erstes Klärungsgespräch mit dem Bewerber geführt, um folgende offene Fragen und Anregungen aus dem Auswahlgremium zu erörtern:

Abstimmungsbereiche mit dem Investor

- Grundstücksgröße
- dauerhafte Nutzung und Planungssicherheit der Immobilie

Abstimmungsbereiche mit dem Architekt Herr Weiss (Architekten WEISS+WESSEL):

- Hinweise und Nachfragen zu baulich relevanten Aspekten wurden geklärt
- Abstimmung des Zeitplans ►Ziel: Betreuungsbeginn ab dem 01.08.2017

Abstimmungsbereiche mit dem Betreiber Herr Weißenborn (DRK-Kreisverband Warendorf-Beckum):

- Ausstattung der Einrichtung – evtl. Nutzung von Fördermitteln
- Trägeranteil

Das erste Abstimmungsgespräch verlief sehr zufriedenstellend. Die wesentlichen Fragen und Anregungen aus dem Auswahlgremium wurden besprochen und zu einer weiteren Bearbeitung von allen Beteiligten wohlwollend aufgenommen.

Am Nachmittag des 08.03.2017 wurde der Fachdienst Jugendamt kurz vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses durch den DRK-Kreisverband Warendorf-Beckum darüber informiert, dass der Investor aus der Bewerbergemeinschaft zurückgetreten ist. Der Investor bestätigte am 09.03.2017 in einem Telefonat mit Frau Dombrink seinen Rücktritt und sagte eine schriftliche Bestätigung zu.

Auf Grund dieser Entwicklung wurde kurzfristig folgender Beschlussvorschlag für den Jugendhilfeausschusses am 08.03.2017 abgeändert:

Es wird beschlossen

- a) dem Bewerber im Investoren- und Betreiberauswahlverfahren aus

Betreiber: DRK Kreisverband Warendorf – Beckum e.V.,

Investor: Herr Eckhard Diekmann, Landwirt und

Architekt: Robert Weiss, Architekten WEISS + WESSEL- Lünen

vorbehaltlich der Vorlage des fehlenden Nachweises über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Investors den Zuschlag zum Erwerb eines Teils des Flurstücks 339, Flur 111 und zur Realisierung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung, mit Betreuungsplätzen für Kinder von 0,4 -6 Jahren, zu geben und

b) die Verwaltung mit den notwendigen vertraglichen Verhandlungen mit dem Investor und Betreiber der Kindertageseinrichtung zu beauftragen.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss stattdessen einstimmig

dem vorgelegten Betriebs- und Baukonzept der Bewerber im Investoren- und Betreiberauswahlverfahren aus

Betreiber: DRK Kreisverband Warendorf – Beckum e.V. und Architekt: Robert Weiss, Architekten WEISS + WESSEL- Lünen

zur Realisierung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung, mit Betreuungsplätzen für Kinder von 0,4 -6 Jahren auf einem Teil des Flurstücks 339, Flur 111 am „Weitkampweg“ zuzustimmen, sofern anstelle des ausgeschiedenen Investors von den verbliebenen Wettbewerbsteilnehmern innerhalb einer angemessenen Frist ein leistungsfähiger Ersatzinvestor benannt wird, der zu den im Wettbewerbsverfahren bestimmten Konditionen unverändert in der Bewerbergemeinschaft eintritt.

Für diesen Fall wird die Verwaltung mit den notwendigen vertraglichen Verhandlungen mit dem Investor und Betreiber der Kindertageseinrichtung beauftragt. Andernfalls ist das Wettbewerbsverfahren zu beenden und ein neues Realisierungskonzept zu erarbeiten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, zu beschließen:

Dem vorgelegten Betriebs- und Baukonzept der Bewerber im Investoren- und Betreiberauswahlverfahren aus

Betreiber: DRK Kreisverband Warendorf – Beckum e.V. und Architekt: Robert Weiss, Architekten WEISS + WESSEL- Lünen

zur Realisierung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung, mit Betreuungsplätzen für Kinder von 0,4 - 6 Jahren auf einem Teil des Flurstücks 339, Flur 111 am „Weitkampweg“ wird zugestimmt, sofern anstelle des ausgeschiedenen Investors von den verbliebenen Wettbewerbsteilnehmern innerhalb einer angemessenen Frist ein leistungsfähiger Ersatzinvestor benannt wird, der zu den im Wettbewerbsverfahren bestimmten Konditionen unverändert in der Bewerbergemeinschaft eintritt.

Für diesen Fall wird die Verwaltung mit den notwendigen vertraglichen Verhandlungen mit dem Investor und Betreiber der Kindertageseinrichtung beauftragt. Andernfalls ist das Wettbewerbsverfahren zu beenden und ein neues Realisierungskonzept zu erarbeiten.

<p>8. Einkauf von zertifiziertem Ökostrom für städtische Gebäude Vorlage: B 2017/610/3718</p>
--

Herr Bürgermeister Knop verweist auf folgenden Sachverhalt:

Die derzeitigen Stromlieferverträge mit den Stadtwerken Augsburg für die leistungsgebundenen Abnahmestellen, sowie mit den EVO für Tarifabnahmestellen laufen bis zum 31.12.2017. Beide Verträge beinhalten die Belieferung städtischer Gebäude mit konventionellem Strom.

Für die Neuausschreibung der Lieferverträge lassen sich die folgenden Varianten darstellen:

Variante a):

Die Ausschreibung erfolgt wie gehabt für konventionellen Graustrom, ohne zu erwartende Mehrkosten.

Variante b):

Die Ausschreibung erfolgt für zertifizierten Ökostrom.

Es sind mit Mehrkosten von rund 0,5 ct/kWh bzw. 21 T€ pro Jahr zu rechnen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Gesamtlieferung:

3.500.000 kWh/a x 0,5 ct/kWh = 21.000 Euro/a bzw. 63.000 Euro in drei Jahren

- davon WBO: 2.600 Euro/a bzw. 7.800 Euro in drei Jahren

- davon Forum: 600 Euro/a bzw. 1.800 Euro in drei Jahren

Neben der Förderung neuer Stromerzeugungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energien spielt die öffentliche Vorbildwirkung eine große Rolle. Bezogen auf die ausgeschriebene Jahresmenge von rund 3.500.000 kWh kann die Stadt Oelde rund 1.992 Tonnen CO₂ pro Jahr sparen (569g CO₂/kWh unter Annahme des deutschen Strommixes 2014, Quelle: UBA) und würde dem gesetzten Einsparziel von 46.410 Tonnen CO₂ bis zum Jahr 2020 ein ganzes Stück näher kommen.

Variante c):

Die Ausschreibung erfolgt für konventionellen Graustrom.

Der dadurch eingesparte Betrag in Höhe von 21 T€ pro Jahr bzw. 63 T€ in drei Jahren wird der Haushaltstelle Klimaschutzmanagement zugeteilt und für neue energetische Maßnahmen in städtischen Gebäuden eingesetzt, wie z.B. der Austausch von Beleuchtung gegen LED und die Modernisierung der Energieversorgung. Durch diese Maßnahmen lassen sich Energieverbrauch, Kosten und CO₂-Ausstoß senken.

Herr Westerwalbesloh beantragt, den Tagesordnungspunkt zur Beratung und Beschlussfassung an den Rat der Stadt Oelde zu verweisen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Tagesordnungspunkt einstimmig zur Beratung und Beschlussfassung an den Rat der Stadt Oelde.

9. Verschiedenes

9.1. Mitteilungen der Verwaltung
--

Es liegen keine Mitteilungen der Verwaltung vor.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

9.2. Anfragen an die Verwaltung

Es werden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Andrea Westenhorst
Schriftführerin